

Blankenfelde-Mahlow, 13. Januar 2013

Antrag

Betr.: Strafanzeige gegen die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB)

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Gemeinde selbst aber auch im Interesse einer Vielzahl von betroffenen Bürgern in Blankenfelde-Mahlow Strafanzeige gegen die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) wegen des Verdachts des Betrugs nach § 263 (1) StGB sowie des Verdachts zur Anstiftung zu einer Straftat nach § 26 StGB zu stellen.

Begründung:

Nach dem Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld vom 13.08.04 ist der Flughafenbetreiber gegenüber Eigentümern von Häusern und Wohnungen zum finanziellen Ausgleich der Aufwendungen für den baulichen Schallschutz verpflichtet.

Bei der Dimensionierung des Schallschutzes kommt neben dem A-bewerteten energieäquivalenten Dauerschallpegel (Leq) ein zusätzliches Kriterium zum Einsatz, das die zulässige Anzahl von Überschreitungen eines bestimmten Maximalpegels (engl.: Number About Threshold, NAT) für einen Durchschnittstag bestimmt, wobei zur Berechnung die sechs verkehrsreichsten Monate des Jahres zugrunde gelegt werden. Die FBB hat dazu im Rahmen der Planfeststellung beantragt, dass im Tagschutzgebiet keine Überschreitung des Pegels von 55 dB(A) im Rauminnern auftreten darf. Die Genehmigungsbehörde ist dem Antrag gefolgt und hat die Regelung zum Maximalpegel in ihrem Beschluss vom 13.08.04 verbindlich festgesetzt. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte die Festsetzung mit Urteil vom 16.03.06.

Nach diversen Berichten von Einwohnern und dem Mitglied der Fluglärmkommission sowie nach Diskussionen im Flughafenausschuss ergibt sich, dass die FBB über Jahre hinweg ein falsches Kriterium für den Maximalpegel angewandt hat. Denn sie hat sich entgegen der Festsetzung im Planfeststellungsbeschluss selbst eine sechsmalige Überschreitung des Maximalpegels am Durchschnittstag "genehmigt". Über die Motive kann nur spekuliert werden, aber nach eigenem Bekunden habe die FBB für den Schallschutz ursprünglich nur 140 Millionen Euro eingeplant, während dessen korrekte Umsetzung bis zu 750 Millionen Euro kosten würde.

In seiner Kleinen Anfrage an die Landesregierung vom 13.06.12 stellte der Abgeordnete Christoph Schulze (SPD) fest, dass die Flughafengesellschaft "von Anfang an und systematisch den Tagschutzzielen falsche Grundsatzdaten zugrundegelegt hat, nämlich NAT 6 x 55 dB(A) statt NAT 0 x 55 dB(A)".

Der Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs e.V. (VUV) betrieb im einstweiligen Rechtsschutz eine Klage vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG). Mit Urteil vom 15.06.12 kam das Gericht zu dem Schluss, dass der Flughafenbetreiber "die planfestgestellten Schutzauflagen systematisch verfehlt" habe und bestätigte damit nur den Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.04. In gleicher Sache verfolgt der Bürgerverein Brandenburg Berlin e.V. (BVBB) seit Mai 2012 eine Klage vor dem OVG. Nicht zuletzt tritt die Gemeinde selbst als Kläger auf, nämlich zum einen mit einer Festsetzungsklage und zum anderen mit einem Eilantrag "auf Erlass von sofortigen Anordnungen der Umsetzung des OVG-Tagschutzzielbeschlusses" für ein kommunales Grundstück.

Nach § 263 (1) StGB macht sich strafbar, wer sich oder einem Dritten "einen rechtswidrigen Vermögensvorteil" dadurch verschafft, dass er "durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält". Nach § 26 wird "gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat".

Aus Sicht der Fraktion der BVBB-WG besteht der begründete Verdacht, dass die FBB sowohl die Gemeinde als auch eine Vielzahl von Einwohnern in offensichtlich betrügerischer Absicht täuschte bzw. zu täuschen versuchte, in dem sie von den Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses zum Nachteil der Anspruchsberechtigten abwich und "durch Vorspiegelung falscher" und "durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum" provozierte, um sich "einen rechtswidrigen Vermögensvorteil" zu verschaffen. Dieser beziffert sich in etwa aus der Differenz von geplanten und tatsächlichen Kosten für den Schallschutz. Dabei ist Vorsatz nicht auszuschließen, denn zumindest in der Anfangszeit des Schallschutzprogramms lehnte die FBB die Offenlegung des Rechnungsweges bei der Bestimmung der Kostenerstattungsvereinbarungen (KEV) ab, um offensichtlich deren Nachprüfbarkeit zu erschweren bzw. zu verhindern.

Neben dem Vermögensvorteil für die FBB ergibt sich für die Gemeinde ein Vermögensschaden, der u.a. daraus resultiert, dass sie Eigentümer von ca. 660 Wohnungen ist, ihr Kosten für die vor dem OVG betriebenen Klagen entstanden sind und sich die zeitweise finanzielle Beteiligung am Beratungsbüro in Mahlow als nutzlos erwies, weil die von den Bürgern vorgelegten KEVs dem Grundsatz nach falsch waren. Der Antrag ist deshalb auch darauf gerichtet, die spätere Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen den Flughafen, ggf. auch auf zivilrechtlichem Wege, zu erleichtern, nämlich dann, wenn sich das Vorliegen von Straftaten bestätigen sollte.

Der Vorwurf zur Anstiftung zu einer Straftat nach § 26 StGB resultiert aus der offensichtlichen Tatsache, dass die bei der FBB unter Vertrag stehenden Ingenieurbüros bei der Erstellung der KEVs offensichtlich zum Betrug angehalten wurden.

Der Antrag unterliegt einer gewissen Eilbedürftigkeit, da Betrug nach § 78 III Nr. 4 StGB, mit Ausnahme von schwerem Betrug, bereits nach fünf Jahren verjährt.

Für die Fraktion der
BVBB-Wählergruppe Mitglieder & Sympathisanten (BVBB-WG)

gez.
Matthias Stefke
Fraktionsvorsitzender

gez.
Gerrit Schrader